№. 3.

Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 20. Januar 1849.

Bekanntmachungen.

Die Dorfgerichte des Kreises mache ich verantwortlich, daß das dieswöchentliche Kreisblatt den 20. d. M. als Sonnabends in die Hände der Dominien, der Geistlichkeit und derjenigen Dorfgerichte gelangt, welche das Kreisblatt nicht direct abholen, sondern solches sich mit andern Gemeinden mitbringen lassen. Ebenso daß die Ansprache des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bald in die Hände der Herren Lehrer gelangt.

Jedenfalls haben ferner die Dorfgerichte am 21. als Sonntags in jeder Gemeinde das übliche Gebot abzuhalten, und dahin zu wirken, daß die Gemeinde-Glieder, welche die Gebote zu besuchen haben, ohne Ausnahme diesmal erscheinen. Das Kreisblatt mit seinen Beilagen ist dann von Anfang bis zu Ende vorzulesen, und von den Ortsvorständen im Vereine mit den Lehrern am Schlusse der Vorlesungen durch eine ruhige belehrende Ansprache auf die Einwohner zu wirken, daß die am 22. d. M. als den folgenden Tag geschehenden Wahlen der Wahlmänner für die 2. Kammer in dem Sinne geschehen, wie es des Königs und des Landes Wohl erheischt, und in welcher Beziehung die Kreiseinsassen mehrfach schon belehrt wurden.

Breslau den 17. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Allerhöchstes Schreiben an die Urwähler der Gemeinde Nessin.

Die Urwähler der Dorfgemeinde Nessin bei Kolberg hatten sich mit einer Vorstellung an Se. Majestät den König gewandt, um eine Lösung der Zweifel zu erhalten, in welche sie durch heimlich und angeblich im Allerhöchsten Auftrage verbreitete Flugschriften versetzt worden waren. Sie fragten in dieser Vorstellung namentlich an, ob, wie ihnen in solchen Flugschriften mitgetheilt worden, Se. Majestät der König wirklich durch Seine Rathgeber gezwungen worden sei, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen und die Verfassung vom 5. December zu verleihen; ob es ferner der Allerhöchste Wille sei, das Grund-Eigenthum zu theilen und den Besitzlosen zuzuwenden, und ob nur die Gutsbesitzer und Beamten der Ausführung dieser Absicht hindernd entgegen träten, ob sie endlich nach dem Willen Se. Majestät bei den bevorstehenden Wahlen mit Ausschluß der größeren Grundbesitzer nur Leuten aus ihrer Mitte ihre Stimme geben sollten? Die Bittsteller erbaten sich die unmittelbare Belehrung Sr. Majestät über diese Punkte, sowie eine bestimmte Anweisung über die Person des zu Wählenden, indem sie nur zu Allerhöchstdenselben in dieser Beziehung volles Vertrauen hätten und das, was ihnen von Sr. Majestät angerathen werde, unbedingt ausführen würden. Se. Majestät der König haben hierauf folgendes Allerhöchste Schreiben an die Bittsteller erlassen:

„Auf die Vorstellung vom 5. d. M., deren treue und vertrauensvolle Worte Meinem Herzen wohlgethan haben, eröffne Ich Euch Folgendes:

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung habe Ich auf den Rath Meiner Minister, aber in eigner, freier Entschließung aufgelöst.

Niemand anders hat Mich dazu gezwungen, als jene Versammlung selbst, indem die Mehrzahl ihrer Mitglieder Meinem Rufe, in Brandenburg ihre Berathungen fortzusetzen, nicht folgte, und durch gesetzwidrige Beschlüsse den Staat und Mein Königl. Haus in die äußersten Gefahren brachte.

Ich durfte es nicht dulden, daß durch die Verirrungen jener Abgeordneten die von Mir verheißenen Freiheiten länger dem Lande vorenthalten und Ruhe und Ordnung länger gestört und dadurch das Gedeihen der Gewerbe und die Wohlfahrt des Landmanns beeinträchtigt wurden.

Ich habe demnach bei Auflösung jener Versammlung ebenfalls aus freier, eigener Bewegung Meinem Volke ausgedehnte Rechte und Freiheiten in einer Verfassungs-Urkunde feierlich verbrieft. Die nochmalige genaue Prüfung und jede mögliche Verbesserung der Verfassung sind vorbehalten und werden unter Mitwirkung der jetzt zu wählenden Abgeordneten ausgeführt werden.

Nachdem solchergestalt ein geordneter Zustand gegründet, und nachdem auch das mehrfach erschütterte Ansehen des Gesetzes wieder hergestellt, wird, so hoffe Ich zu Gott, das preußische Volk neuem Ruhme und erhöhtem Glücke entgegengehen, und die Segnungen einer wohlgeordneten, sorgsamen und kräftigen Regierung werden allen Einwohnern des Staates, vornehmlich auch den Armen und Besitzlosen, deren Lage zu verbessern ich eifrigst bemüht bin, zu Statten kommen. Diejenigen täuschen Euch aber und verdienen Euer Vertrauen nicht, welche Euch sagen, es sei Meine Absicht, die Besitzenden ihres Eigenthums zu berauben und es an die Besitzlosen zu vertheilen. Damit würde Niemandem geholfen, wohl aber Recht und Gerechtigkeit, welche aufrecht zu erhalten Mein von Gott Mir ertheilter heiliger Beruf ist, in schmählicher Weise verletzt werden. Fragt Ihr endlich, wen Ihr wählen und als Abgeordneten nach Berlin senden sollt, so habe ich zwar darüber bestimmte Vorschriften nicht zu ertheilen und hoffe, daß Mein biederes und treues Volk seiner würdige Vertreter ausersehen wird; Meinen Rath aber will Ich Euch nicht versagen: Lenkt Eure Wahl auf Männer, die eine wahrhafte Liebe zum Vaterlande beseelt, vor denen Ihr aufrichtige Achtung wegen ihres ehrbaren und tadellosen Wandels hegt, die ein warmes Herz für die Noth der Armen durch Thaten bewährt und genügende Einsicht und Willenskraft haben, um bei der Gesetzgebung des Staats zum Glück und Heil seiner Einwohner gedeihlich mitzuwirken. Solche Männer wählt, wo Ihr sie findet, unter Gutsbesitzern oder Bauern, unter Niederen oder Hohen; hütet Euch aber vor denen, welche Euch mit unerfüllbaren Hoffnungen schmeicheln, welche Haß und Unfrieden säen und Euch die verdächtigen, welche Zeit Eures Lebens als zuverlässig und redlich kennen gelernt habt.

Eure Bitte in Gnaden gern gewährend, habe Ich diesen Bescheid, dessen Veröffentlichung Ich Euch gestatte, eigenhändig vollzogen und lasse ihn Euch unmittelbar zufertigen.

Berlin, den 12. Januar 1849.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) **von Manteuffel.**

An
den Schulzen Krengel, den Tagelöhner Gräber
und die übrigen Urwähler in Nessin bei Kolberg."

(Pr. St.-A.)

Betreffend die Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten für die 2. und 1. Kammer.

Die freudige und dankbare Anerkennung, welche der Inhalt der von Se. Majestät dem Könige seinem Volke verliehenen Verfassung bei dessen überwiegender Mehrheit findet, berechtiget, zu der Erwartung, daß die Kammern, deren Einberufung gleichzeitig angeordnet worden ist, die Grundlage derselben als ein theures Pfand der Landes-Wohlfahrt betrachten und bewahren werden.

Diese Zuversicht entbindet uns aber nicht von der Verpflichtung, die Verfassung, auf welcher gegenwärtig die politischen Zustände des Vaterlandes beruhen, gegen die Bestrebungen derjenigen Parthei in Schutz zu nehmen, der das darin enthaltene Maaß der Volks-Freiheit um deshalb nicht genügt, und nicht genügen kann, weil sie das Dasein, und die nothwendigen Bedingungen einer lebensfähigen constitutionell-monarchischen Regierung überhaupt grundsätzlich bekämpft. Welche Eigenschaften ein Wahlmann und ein Abgeordneter zum Wohle des Königs und des Vaterlandes haben muß, um bei der Gesetzgebung des Staates zum Glück und Heil seiner Einwohner gedeihlich mitzuwirken, dies wird der Kreis theils aus eigener trauriger Erfahrung vom Gegentheil aus dem abgewichenen Jahre 1848, theils aus den mehrfachen Belehrungen aller Gutgesinnten und in specie meiner durch das Kreisblatt genau und sicher wissen

Andererseits ist es aber aus den öffentlichen Blättern bekannt, daß besonders von Seiten des Vorstandes der Rustikal-Vereine eine nachtheilige Einwirkung auf die bevorstehenden Wahlen erstrebt wird. Man hört nicht auf, die ländliche Bevölkerung aufzufordern, den Dominien die schuldigen Zinsen und Leistungen zu verweigern, und ihnen die Wahl von Personen der extremsten Ansichten, der Feinde der constitutionellen Monarchie zu empfehlen, weil nur von diesen die Erlassung günstiger Gesetze über die Ablösung ihrer Leistungen zu erwarten sei.

Der Kreis überzeuge sich durch Einsicht in die Gesetz-Sammlung vom Monat December v. J. und er wird die Allerhöchsten Zusicherungen schon theilweise bestätiget finden. Die Folge der Gesetz-Sammlung in der nächsten Zukunft wird die Fortsetzung der Erfüllung der Allerhöchsten Zusicherungen enthalten. Warum also noch Mißtrauen gegen die Absichten unseres Königs mit dem Lande haben? Doch Gott Lob, meine Kenntniß vom Kreise bürgt mir dafür, daß es nur Vereinzelte sind, die wie der ungläubige Thomas sich gebehrden.

Doch der guten Sache wegen, denn eine solche hat sich unleugbar seit dem Erscheinen der Verfassung schon heraus gestellt, da die zum ungestörten Leben erforderliche gesetzliche Ruhe und Ordnung mehr und mehr wieder gekehrt, und mit dieser das gegenseitige Vertrauen sich zu bilden angefangen hat, so daß namentlich für den Landmann sich ein, wenn auch schwacher Aufschwung der Getreide-Preise schon herausgestellt hat; — ich wiederhole es, der guten Sache halber, ist es aber unabweißlich nöthig, daß den angeführten Wühlereien der anarchischen Parthei entgegen und dahin gewirkt wird, daß eine, der bestehenden Verfassung zugethane Volksvertretung aus freien Wahlen hervorgehe. Die

Organe für dieses Wirken sind die vereideten Ortsvorstände, ich meine die Orts-Polizei-Verwalter und die Dorfgerichte, beide haben dem Könige, dem Staate und ihrer Gemeinde Treue und die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten gelobt.

Nicht minder sind die Schulen-Vorsteher und die Lehrer ihrer Stellung nach angewiesen, in ihrem Wirkungskreise eine vernünftige Belehrung der Gemeinden, gestützt auf Religion und Gesetz, zu erstreben und möglichst zu erzielen. Bezüglich der Wirksamkeit der Lehrer, bemerke ich, daß an solche mit dem Kreisblatte von dieser Woche eine Ansprache des Herrn Ministers des Innern, und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgegeben worden, die ich zur Beherzigung und zur Befolgung empfehle.

Die Art der Entgegenwirkung gegen anarchische Bestrebungen wird sich auf die gesetzlich verbotenen Handlungen, Schriften oder Reden, auf Vorspiegelungen und unerfüllbare Verheißungen richten müssen. Die vorerwähnten Organe haben deshalb solchen Bestrebungen gleichfalls durch Schrift und Rede entgegen zu treten, und den Wählern begreiflich zu machen, daß nicht nur jeder Besitzer von ländlichen Stellen, auf welchen Abgaben ruhen, ein wesentliches Interesse dabei habe, daß das Eigenthum geachtet und geschützt werde, sondern, daß auch, wie die Erfahrung des vergangenen Jahres hinreichend beweisen, die Klasse der Gewerbegehülfen und der Arbeiter in ihrer Existenz gefährdet werde, wenn Angriffe auf das Eigenthum, den Verkehr und den Credit unterbrechen, und dem Vermögenden die Mittel entziehen, die Arbeiter zu beschäftigen. Dies haben auch schon viele Arbeiter bei der herrschenden Nahrungslosigkeit angefangen einzusehen; deshalb richte ich an die Urwähler aus dieser Klasse meine ernste aber wohlmeinende Mahnung, daß sie nur dann auf Beschäftigung und Erwerb rechnen können, wenn Ruhe, Ordnung und Vertrauen hergestellt und erhalten wird, daß die Wiederherstellung des Verkehrs und Wohlstandes aber nur von weisen Gesetzen zu erwarten, die Erlassung der letztern aber nur dann zu hoffen sei, wenn die Wahl der Abgeordneten, von welchen die Gesetze berathen werden sollten, auf rechtliche, einsichtige, gemäßigte Männer, auf solche Personen gerichtet werde, die entfernt von Reaction, Freunde und Anhänger der Verfassung, der constitutionellen Monarchie, welche die Bürgschaft der wahren dauerhaften Freiheit ist, aber der Anarchie, der Gesetzlosigkeit, den Angriffen auf Eigenthum, den Straßen-Excessen, den republikanischen Gelüsten, unter welchen Deckmantel letztere auch verhüllt werden, als den wahren Frieden der Freiheit muthig Widerstand zu leisten, bereit und befähiget sind.

Demgemäß fordere ich die vorerwähnten vereideten Organe auf, solche Wähler, deren straffälliges Thun und Treiben jedem Vernünftigen augenscheinlich ist, mir zur Anzeige zu bringen, damit ich den Ortsvorständen den nöthigen Schutz damit gewähre, und für das wahrhafte Wohl der Communen dadurch wirken kann, daß ich solche Subjecte zur gerichtlichen Untersuchung ziehe.

Nochmals rufe ich dem Kreise zu, traut keinem unbekannten Schmeichler, der, damit er selbst zum Ziele seiner Wünsche, ich meine, einer guten Existenz gelange, die ihm vielleicht gegenwärtig gebricht, Euch vorspiegelt, alle Eure Wünsche, billige wie unbillige, durchzusetzen. Vertraut vielmehr auf Euern König und Euer gutes Recht, das Euch wahrlich nicht verkümmert werden soll. Denkt an die traurige Erfahrung vom abgewichenen Jahre; verzögert nicht länger die Prüfung und jede mögliche Verbesserung der Verfassung durch von Euch gewählte ungeschickte oder böswillige Abgeordnete.

Bedenkt Euer eigenes Wohl und es wird Euch das Wohl Eurer Mitbrüder, der ganzen Monarchie am Herzen liegen.

Hütet Euch vor abermaliger Nachreue über schlimme Berathung, und traut euern alten Freunden, die ihr erprobt habt.

Breslau, den 17. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Wahlbezirke für die erste Kammer.

Mit Bezug auf meine durch das Kreisblatt Nr. 2, pag. 8/9 veröffentlichte Zusammenstellung der Wahlbezirke für die erste Kammer, mache ich zur Bequemlichkeit der Herren Urwähler, als auch Behufs besserer Ausgleichung der jedem Wahldistricte zugewiesenen Personen-Zahl nachstehende Abänderung:

Die dem III. Wahldistricte einverleibten Ortschaften:

Herrnprotsch mit 2, Gr. Masselwitz mit 1, Kl. Masselwitz mit 1, Neukirch mit 11, Pilsnitz mit 1, Stabelwitz mit 6 Urwählern, zusammen 22 Urwähler, werden dem II. District, Wahlort Mariahöfchen zugeschlagen.

Die dem II. Wahldistrict einverleibten Ortschaften:

Cammelwitz mit 1, Criptau mit 5, Malkwitz mit 15, Schmolz mit 4, Schalkau mit 1 Urwähler, zusammen 26 Urwähler werden dem III. District, Wahlort Reibnitz zugeschlagen.

Der II. Wahldistrict erhält somit 115 Urwähler, und der III. Wahldistrict 106 Urwähler.

Die Herrn Wahlvorsteher und deren Stellvertreter bleiben für beide Districte dieselben, wie solche im Kreisblatte verzeichnet sind.

Breslau den 15. Januar 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Urwahlen für die zweite und erste Kammer.

Nach meiner Kreisblatt-Bestimmung vom 27. December v. J. pag. 221 sollten mir die Wahlverhandlungen bezüglich der Urwahlen für die zweite Kammer bis zum 25. Januar a. c. von den Herren Wahl-Commissarien eingesandt werden. Die Kürze der Zeit zu meinen desfallsigen Arbeiten veranlaßt mich jedoch festzusetzen, daß mir die qu. Wahlverhandlungen mit den Urwählerlisten jedenfalls schon den darauf folgenden Tag, den 23. Januar a. c. ohne Rückstand sämmtlich zugesandt werden.

Bezüglich der Einsendung der Urwahlverhandlungen für die erste Kammer, welche den 29. Januar a. c. aufgenommen werden, bestimme ich gleichfalls den folgenden Tag, den 30. Januar a. c. an welchem die Herren Wahlvorsteher mir die Protocolle und die Urwählerlisten bestimmt einreichen wollen.

An beiden Tagen der Urwahlverhandlungen
den 22. Januar a. c. für die zweite Kammer, und
den 29. Januar a. c. für die erste Kammer
hat der Wahlact in den sämmtlichen Wahlbezirken resp. Wahlorten Punkt 10 Uhr Vormittags zu beginnen.

Breslau den 15. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Theilnahme der Militair-Personen an den Wahlen für die Volksvertretung.

Eingegangener höherer Bestimmung gemäß, bringe ich zur Kenntniß des Kreises, daß die von der Linie so wie von der Landwehr in ihre Heimath entlassenen Militair-Personen zu den Urwahl-Versammlungen für die erste und zweite Kammer mit zuzuziehen sind.

Breslau, den 17. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 13. d. M. (Nr. 2 Seite 7/8) betreffend die Wahlen für die erste Kammer und die Feststellung der Wahldistricte, bringe ich zur Kenntniß der Gemeinde des III. Wahldistricts, daß, wegen Mangel eines passenden räumlichen Locales, nicht Reibnitz der Wahlort bleibt, sondern daß ich Malkwitz hierzu bestimme, wovon die Orts-Vorstände die Urwähler jedenfalls in Kenntniß zu setzen haben, und wofür ich die Orts-Vorstände verantwortlich mache, damit am Tage der Wahl, den 29. d. M. die Urwähler nicht etwa nach Reibnitz sich begeben.

Breslau, den 17. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Zur Ausführung der Bestimmungen der Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 6. December 1844 ein Regulativ über die Elbschiffs- und Schiffer-Patente erlassen, welches sich in unserm Amtsblatte des gedachten Jahres, pag. 393, abgedruckt findet.

Nach §§. 9 und 12 der Additional-Akte darf kein Schiffer die Elbe mit seinem Fahrzeug befahren, ohne im Besitz der erforderlichen Patente zu sein. Letztere sollen aber nach § 4 des gedachten Regulativs von der Behörde des Kreises ausgestellt sein, in welchem der betreffende Schiffer seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung wird gegenwärtig häufig von solchen Schiffern, welche außerhalb unsers Verwaltungs-Bezirks wohnen, und nur selten die Elbe befahren, unbeachtet gelassen, indem neuerlich mehrfache Fälle vorgekommen sind, wo dergleichen fremde Schiffer, ohne die vorgeschriebenen von ihren Kreisbehörden ausgestellten Legitimationen zu besitzen, mit ihren Fahrzeugen die Elbe befahren haben und hier eingetroffen sind. Zur Beseitigung von Nachtheilen für die dortigen Schiffer scheint es daher erforderlich, dieselben auf die bezüglichen Vorschriften der Additional-Akte und des Regulativs vom 6. December 1844 aufmerksam zu machen, und stellen wir demnächst dem Ermessen der Königl. Regierung ergebenst anheim, die etwa geeigneten Eröffnungen an diese Schiffer ergehen zu lassen.

Magdeburg den 16. December 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern rc.

An
die Königl. Regierung zu Breslau. I. F 2919.

Abschrift in Verfolg der Verfügung vom 23. December 1844 (I XV/X 558 December) zur Benachrichtigung der dortigen Schiffer.

Breslau den 1. Januar 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Schiffer im Kreise, und haben die betreffenden Dorfgerichte selbige hierauf aufmerksam zu machen, und verweise ich deshalb auf die Amtsblatt-Verordnung der Königl. Regierung vom 23. December 1844 (Amtsbl. 1845, Stück 1, pag. 1).

Breslau den 17. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Ansästung der längst der Chausseen stehenden wilden Bäume.

Die längs der Chausseen im Kreise über dem Straßen-Graben stehenden wilden Bäume, deren Aeste über den Graben herüber in die Chaussee-Obstbäume gewachsen sind, und solche verderben, sind auszuästen, wozu ich die betreffenden Grundbesitzer anweise.

Breslau, den 17. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Gemeinden Bahra, Bischwitz, Buchwitz, Duckwitz, Grünhübel, Gallowitz, Guckelwitz, Poln. Gandau und Jäschgüttel, Jackschönau, Poln. Kniegnitz, Lorankwitz, Malsen, Neuen, Poln. Neudorf, Pleische, Prisselwitz, Seschwitz, Schlanz, Kl. Sürding, Schönbankwitz, Wasserjentsch, Wiltschau, Wirrwitz und Althofdürr, werden an die schleunige Zahlung der rückständigen Pränumeration pro I. Semester a. c. für Amtsblatt und Gesetz-Sammlung an die Königl. Post-Expedition zu Domslau hiermit erinnert.

Breslau den 17. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Zur Anmeldung der Reclamationen der Urwähler für die 1. Kammer bestimme ich eine Präclusiv-Frist bis zum 23. d. M. einschließlich, da mit diesem Tage die Urwähler-Listen als geschlossen angenommen werden.

Reclamationen am 24. d. M. können somit nicht mehr berücksichtiget werden.

Breslau, den 18. Januar 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Inserate.

Bei dem unterzeichneten Dominio sind 17 Stück junge feinwollige Sprungböcke zu billigen Preisen zum Verkauf gestellt, für Gesundheit der Heerde wird garantirt. Zugleich stehen bei der Dominial-Ziegelei 100,000 Mauer-Ziegeln, so wie 90,000 Flachwerke und 8 Schock Korbmacher-Ruthen zum Verkauf.

Pleischwitz den 16. Januar 1849. Das Dominium. Menzel, Beamter.

---

3 Mühlsteine, 4' breit, 11" hoch, 300 Schock gute Krap- und Röthe-, wie auch 300 Schock Röthe-Wurzel- oder Kartoffel-Säcke, sind zu verkaufen Karlsstraße Nr. 46.

Danksagung.

Während eines großen Theils des verflossenen Jahres waren die Ortschaften Brocke, Oltaschin, Woischwitz, Gräbschen, Kl. Mochbern und Opperau von Mannschaften des 1. Cuirassier-Regiments belegt, und fanden diese Letztern überall die beste und freundlichste Aufnahme. Demnach nimmt das unterzeichnete Regiments-Kommando im Namen der einquartiert Gewesenen gern Veranlassung dies mit dem verbindlichsten Dank anerkennend, öffentlich auszusprechen.

Breslau den 11. Januar 1849.

Der Major und Kommandeur des 1. Cuirassier-Regiments v. Sydow.

In meinem, in Laskowitz selbst befindlichen Holzplatze, werden nachstehende trockne Klafterhölzer zu herabgesetzten Preisen verkauft und zwar:

Die Klafter Eichnes Leibholz zu		4 Thl.
— —	ungeschältes Eichen-Kullenholz zu	3 Thl. 15 Sgr.
— —	geschältes Eichen-Kullenholz zu	2 Thl. 25 Sgr.

Außerdem wird pro Klafter 1 Sgr. Anweisegeld entrichtet.

Laskowitz den 27. Dezember 1848. C. Wagner, Holzhändler.

Dienstag den 23. Januar, Vormittags 10 Uhr, findet im Pilsnitzer Walde der Verkauf von einigem Stamm- namentlich Schürrholz statt.

Pilsnitz den 18. Januar 1849.

Kühe.

Beim Dominio Pilsnitz stehen einige Nutzkühe und auch einige Kühe für den Schlächter zum Verkauf, desgleichen Mastschöpse und Schaafraufen.

Beim Dom. Siebischau kann sich ein verheiratheter militairfreier Gartenmann melden.

Eine alte, zweitennige Scheuer mit Schoben gedeckt, das Holz noch recht gut, hat zum sofortigen Verkauf das Wirthschafts-Amt zu Neuen, Breslauer Kreis.

Bekanntmachung.

Die auf der Berlin-Breslauer-Chaussee zwischen Lissa und Breslau stehenden 1945 Stück Pappeln sollen zufolge höherer Anordnung auf die Hälfte ihrer jetzigen Höhe beköpft und der noch stehenbleibende Stamm ausgeästet werden. —

Zum meistbietenden Verkauf des hierdurch gewonnenen Holzes steht

Dienstag den 23. Januar c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gasthofe zum gelben Löwen zu Lissa vor Unterzeichnetem Termin an, zu welchem Kauflustige unter dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die betreffenden Verkaufsbedingungen vor dem Termin in der Wohnung des Unterzeichneten hierselbst, so wie in der Königl. Chaussee-Zoll-Expedition zum letzten Heller einzusehen sind, dieselben aber auch im Termine selbst vorgelegt und näher erörtert werden sollen.

Der Verkauf geschieht in sechs Abtheilungen, für deren jede (außer dem sofort zu erlegenden Kaufpreise) eine unverzinsliche Caution von 30 Thlr. einzuzahlen ist, die nach pünktlicher Erfüllung der Bedingungen sogleich zurückerstattet werden soll.

Neumarkt den 10. Januar 1849. Der Königl. Wegebaumeister Arnold.

In der Buchdruckerei von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32, sind vorräthig:

Gemein-Rechnung und Monats-Rechnung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.